

Satzung des AHV Terra Nova

§ 1 Name, Sitz, Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen „Altherrenverein (AHV) Terra Nova“. Der Sitz ist New York. Für den Verein gelten die Bestimmungen der Gesamtsatzung des K.St.V. Terra Nova.
- (2) Zweck des Vereins ist, die Ziele des Kartellverbandes katholischer deutscher Studentenvereine (KV) im Sinn der Satzung des Kartellverbandes zu verwirklichen und nach außen zu vertreten sowie insbesondere die Freundschaft zwischen allen Bundesbrüdern zu pflegen und zu intensivieren und in diesem Geiste die Aktivitas zu unterstützen, zu beraten und zu fördern.

§ 2 Bildung des Vereins, Stellung der Mitglieder der Altvereine

- (1) Gebildet wird der Verein durch die Altherren (Philister) des Gesamtvereins.
- (2) Die Mitglieder des Altherrenvereines üben ihre Gestaltungsrechte unmittelbar und persönlich im Verein aus. Beschlüsse des Vereins sind für die Mitglieder bindend.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Neben den Regelungen des § 2 der Satzung wird als Mitglied (Alter Herr) aufgenommen, wer mindestens 1 Semester bei Terra Nova aktiv gewesen ist und sein Studium abgeschlossen hat. Über Ausnahmen entscheidet der Altherren-Convent.
- (2) Der Verein führt entsprechend den Bestimmungen der KVS zwei Mitgliederlisten:
 1. Mitglieder Abt. A
 2. Mitglieder Abt. B
- (3) Mit der Philistrierung nach der Aktivenzeit in der Aktivitas Terra Nova ist die Mitgliedschaft in Abt. A verbunden.
- (3) Auf Antrag wird die Mitgliedschaft Abt. B gewährt, wenn der Betreffende Mitglied Abt. A bei einem anderen Kartellverein des KV ist. Dies gilt insbesondere, wenn er den K.St.V. Terra Nova und seine Aktivitas unterstützen möchte.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (2) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) durch sein Verhalten das Ansehen, den Zusammenhalt oder sonstige Interessen des Vereins schädigt oder seinem Zweck und Grundsätzen entgegenwirkt.

- b) seiner Beitragspflicht nicht nachkommt, oder
 - c) trotz wiederholter Mahnung gegen die Satzung verstößt.
- (3) Dem Auszuschließenden ist vorher mitzuteilen, welche Gründe gegen ihn vorliegen. Es ist ihm Gelegenheit zu geben, hierzu Stellung zu nehmen.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Altherren-Convent mit 2/3 Mehrheit. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied vom Vorstand mitzuteilen.

§ 5 Geschäftsjahr, Beiträge

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Über die Höhe der Beiträge, die mit Beginn des Geschäftsjahres fällig sind, beschließt der Altherren-Convent.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Altherren-Convent (Mitgliederversammlung) als oberstes Organ
- b) der Vorstand,
- c) der Kassenprüfungsausschuss.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem Vorsitzenden (Philistersenior),
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassier,
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden auf 3 Jahre, bei Nachwahlen auf die restliche Amtszeit gewählt. Eine direkte Wiederwahl des Philisterseniors ist grundsätzlich nur einmal möglich.
- (3) Der Verein wird durch 2 Mitglieder des Vorstands vertreten, von denen einer der Vorsitzende oder in dessen Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende sein muss. In den Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung kann jedes Vorstandsmitglied den Verein alleine vertreten. Der Vorstand kann ohne Anrufung des Altherren-Convents über insgesamt bis zu € 2.500,-- pro Geschäftsjahr verfügen.

§ 8 Vorstandssitzungen

Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstands nach Bedarf ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, erschienen sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehört es, auf dem Altherren-Convent

- a) den Geschäftsbericht zu erstatten,
- b) über die Einnahmen und Ausgaben und über das Vermögen des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr Rechnung zu legen.

Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben des Vorstands nach der Satzung und der Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins. Die interne Aufgabenverteilung regelt der Vorstand selbst.

§ 10 Altherren-Convent

- (1) Der Altherren-Convent findet jährlich anlässlich des Stiftungsfestes statt, sowie dann, wenn der Vorstand seine Einberufung beschließt, oder 5 Mitglieder die Einberufung verlangen. Die Einberufung erfolgt mittels schriftlicher Einladung unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin. Die Leitung obliegt dem Vorsitzenden des AHV, soweit der Altherren-Convent nicht etwas Anderes beschließt. Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (2) Der Altherren-Convent hat insbesondere die Aufgabe,
 - a) den Vorstand und den Kassenprüfungsausschuss zu wählen,
 - b) den Geschäftsbericht und den Bericht über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen des Vereins entgegenzunehmen und darüber zu beschließen,
 - c) über die Entlastung des Vorstands und des Kassenprüfungsausschusses auf dem ersten ordentlichen Altherren-Convent nach Abschluss eines Geschäftsjahres zu beschließen,
 - d) über die Ernennung von Ehrenphilistern, über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins zu beschließen.

Der Altherren-Convent kann einzelne Zuständigkeiten an Ausschüsse, den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder übertragen.

- (3) Über den Altherren-Convent ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Beschlussfassung

- (1) Der Altherren-Convent ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder oder 10% der Mitglieder erschienen sind. Es gilt die niedrigere Anzahl. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Einstimmigkeit liegt vor, wenn keine Gegenstimmen erhoben werden. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.

- (2) Zu einem Beschluss über eine Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Die erstmalige Festlegung des Vereinsnamens erfolgt mit einfacher Mehrheit.
- (3) Ein Beschluss über die Änderung des § 2 der Satzung oder die Auflösung des Vereins ist nur zulässig, wenn der Antrag allen Mitgliedern mindestens acht Wochen vor dem Beschlussstag mit dem Hinweis auf die Möglichkeit einer schriftlichen Abstimmung zugesandt wurde. Für die schriftliche Stimmabgabe kann eine Ausschlussfrist gesetzt werden. Erfolgt innerhalb der Frist keine Stimmabgabe durch das Mitglied, wird zwingend Stimmenthaltung vermutet. Dieser Beschluss sowie die Änderung dieses Absatzes bedürfen der Zustimmung von 4/5 aller Mitglieder.

§ 12 Kassenprüfungsausschuss

Der Kassenprüfungsausschuss besteht aus 2 Mitgliedern, die auf 3 Jahre gewählt werden. Die Kassenprüfung hat mindestens einmal jährlich vor dem ersten ordentlichen Altherren-Convent nach Ablauf eines Geschäftsjahres zu erfolgen.

§ 13 Ehrenphilister

- (1) Zu Ehrenphilistern können solche Mitglieder des AHV und Mitglieder anderer Altherrenvereine des KV ernannt werden, die sich um den Gesamtverein in besonderem Maße verdient gemacht haben.
- (2) Die Würde des Ehrenphilisters soll nicht mehr als 5 Mitgliedern gleichzeitig verliehen sein. Der Beschluss über die Ernennung bedarf einer 2/3 Mehrheit.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 07.08.2022 (0:00 Uhr) in Kraft, sofern bis zu diesem Zeitpunkt keine Einwände vorliegen. Einwände sind an den Philistersenior zu richten.